



Baurechtsamt

Auerspergstraße 7
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3321
Fax +43 662 8072 3399
baurechtsamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Maximilian Schnabl
Tel. +43 662 8072 3332

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)

- a) 05/01/40060/2025/011
b) 05/01/40040/2025/013

26.8.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Andonov Stojce
Saint-Julien-Straße 33 in 5020 Salzburg
Gst 1246/48 KG 56537 Salzburg
gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung Umbau 5.OG
a) gemäß § 81 Abs 1 GewO 1994
b) Baubewilligung

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Saint-Julien-Straße 33

Datum / Zeit

Mittwoch, 01.10.2025 / 08:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen

- Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
 - wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
 - wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in die dem Gegenstand der Verhandlung zugrundeliegenden Planunterlagen und sonstige Behelfe im Allgemeinen zu den unten angeführten Zeiten Einsicht nehmen.

Ort

Auerspergstraße 7, 1. Stock, Tür 109

Zeit

Nach Terminvereinbarung mit dem/der zuständigen SachbearbeiterIn während der auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg (www.stadt-salzburg.at/avg13) kundgemachten Parteienverkehrszeiten.

Hinweis:

Eine Übermittlung von Unterlagen durch die Behörde (zB mittels E-Mail) ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, § 356 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 und § 77 Abs / § 81 GewO 1994

Ergeht an:

1. Stojce Andonov
Gaswerkgasse 8/3.1, 5020 Salzburg (RSb)
2. Genböck Architektur ZT GmbH
Rainbergstraße 3A, 5020 Salzburg (e-mail: architekt@genboeck.co.at)
3. MA 05/02 Bau- und Feuerpolizeiamt
(ASV: Dipl.-Ing. Christian Köbrunner, Ing. Christian Schmutzler, Bakk)
4. MA 01/05 Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr
Ing. Thomas Weiglhofer, MSc

5. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk
Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg (RSb)
mit den Einreichunterlagen, Parie a
6. MD/03-ZP Zentrale Poststelle
 - a) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
 - b) mit dem Ersuchen um Anschlag je einer Kundmachung in den Häusern:
Saint-Julien-Straße 29, 31 und 33
Rainerstraße 25
7. MA 05/00 Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5024 Salzburg

Hochachtungsvoll
Für den Bürgermeister:
Mag. Maximilian Schnabl

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>